

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Ernährungswissenschaften, B.Sc.
Hochschule: Europäische Fernhochschule Hamburg
Standort: Hamburg
Datum: 06.12.2023
Akkreditierungsfrist: 01.12.2023 - 30.11.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Erstbehandlung in der 118. Sitzung des Akkreditierungsrats

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Im Selbstevaluationsbericht wird auf Seite 8 dargestellt, dass „das Curriculum [...] die Vorgaben des Berufsverbands Oecotrophologie e. V. (VDOe) und der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V. (DGE) hinsichtlich zu vermittelnder Kompetenzen und Fertigkeiten für Absolventinnen und Absolventen ernährungswissenschaftlicher Studiengänge“ berücksichtigt. „Damit soll“, so der Selbstevaluationsbericht weiter, „eine Qualitätssicherung der Studiengangsinhalte gewährleistet sein. Zugleich berechtigt die Erfüllung dieser Kriterien Interessierte auch für die Zulassung zur Zertifizierung

für die Ernährungsberatung bei der DGE, beim VDOe, dem Verband für Ernährung und Diätetik e. V. (VFED) und der Deutschen Gesellschaft der qualifizierten Ernährungstherapeuten und Ernährungsberater e. V. (QUETHEB).“

Der Akkreditierungsrat stellt dazu folgendes fest: Wenn die Hochschule damit wirbt, dass im Rahmen des Studiengangs Zertifikate oder Lizenzen von Drittanbietern erworben bzw. mit dem Studienabschluss die Voraussetzungen für den Erwerb solcher Zertifikate und Lizenzen vorliegen, handelt es sich dabei um ein berufliches Qualifikationsziel (Berufszielversprechen) i.S.v. § 11 StudakkVO. Dass dieses Berufszielversprechen umgesetzt werden kann, d.h. dass der Studiengang tatsächlich den externen Qualitätsstandards entspricht bzw. die Voraussetzungen für Zugang zu externen Zertifikaten erfüllt, muss gemäß § 12 Abs. 1 StudakkVO in der Akkreditierung überprüft werden. Sofern Studierende von Absolventen hierfür über das Studium hinausgehende Anforderungen (bspw. zusätzliche Praxisstunden) zu erfüllen sind, ist darauf i.S. der Vorgaben an einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb (§ 12 Abs. 5 Ziffer 1 StudakkVO), ist darauf in der Außendarstellung transparent hinzuweisen. Im vorliegenden Fall finden sich dazu weder im Selbstevaluationsbericht noch in den Anlagen zum Selbstevaluationsbericht noch im Akkreditierungsbericht weitere Informationen. Im Rahmen einer lediglich stichprobenartigen Prüfung stellt der Akkreditierungsrat fest, dass beispielsweise die DGE auf ihrer Webseite darauf verweist, dass für die einzelnen ernährungswissenschaftlichen Studiengänge die anbietenden Hochschulen weiterführenden Informationen zur konkreten Umsetzung der umfangreichen Mindeststandards vorhalten (vgl. <https://www.dge.de/qualifizierung/zulassungskriterien/> (Zugriff: 16.06.2023)). Der Akkreditierungsrat erteilt dementsprechend eine Auflage.

Abschließende Behandlung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule in der 119. Sitzung des Akkreditierungsrats

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Als Reaktion auf die in der Erstbehandlung avisierte Auflage

"Sofern die Hochschule damit wirbt, dass der Studiengang bestimmte externe Qualitätsstandards erfüllt und / oder die Zulassung zu externen Zertifikaten eröffnet, ist in geeigneter Form nachzuweisen, dass hierfür die Voraussetzungen vorliegen. Sofern von Absolventen für die Zulassung zu externen Zertifikaten über das Studium hinausgehende Anforderungen (bspw. zusätzliche Praxisstunden) zu erfüllen sind, ist darauf in der Außendarstellung hinzuweisen. (§§ 11, 12 Abs. 1, Abs. 5 Ziffer 1 StudakkVO)"

hat die Hochschule eine Stellungnahme der DGE vorgelegt, in der dem Studiengang die Erfüllung der DGE-Standards attestiert wird. Die avisierte Auflage ist damit hinfällig und wird nicht erteilt.

